

Geistlicher. Außerdem ist an der bischöflichen Curie eine Commission oder ein Theologe (häufig der Can. theologalis oder poenitentiarus) aufgestellt, um die Casus oder wissenschaftlichen Fragen für die Conferenzen der ganzen Diöcese zu bestimmen und eventuell die eingekandten Lösungen zu revidiren. Bisweilen wurden die Lösungen zu einem Werke verarbeitet und herausgegeben. So entstanden die *Conférences de Périgneux, de Luçon, d'Angors, die Casus Benedicti XIV. und die Decisiones von Chiericati*. Der Nutzen gut geleiteter Conferenzen ist so groß, daß von jeher die wahren Reformatoren der Kirche nicht nur die Synoden, sondern auch die Conferenzen wieder zu beleben, von den Mißbräuchen zu reinigen und durch eine zweckmäßige Norm zu leiten suchten. Denn solide Wissenschaft, besonders in der Moralthologie, ist dem Seelsorger durchaus nothwendig; es genügt aber nicht, sie einmal in der Jugend erlernt zu haben; man muß sie durch fortgesetzte Studien immer wieder auffrischen und womöglich vergrößern, wozu eine äußere Anregung für die Mehrzahl der Priester nothwendig ist. Eine solche wird nun in den Conferenzen gegeben. Zugleich befördern sie die so nothwendige Gleichförmigkeit in Handhabung der Kirchenzucht und Lösung der Gewissensfälle, zeigen das rechte Mittelmaß, wie es die großen Moralthologen gemeiniglich lehren, geben Gelegenheit, von einander Rath in schwierigen Fällen zu erholen und etwaige Differenzen gütlich beizulegen, und befördern durch die freundliche Besprechung Eintracht und Liebe unter dem Clerus. Dieser Nutzen wird aber nur erreicht, wenn Alle gehörig mitwirken, wenn der Theologe praktische und interessante Fälle und Fragen vorlegt, der Vorsitzende mit völliger Beherrschung des Stoffes, Mäßigung und Festigkeit die Conferenzen leitet, die Mitglieder aber pünktlich und gut vorbereitet beimohnen und nur die Wahrheit, den geistlichen Nutzen und die brüderliche Liebe suchen. Häufig ist deshalb eine Geldstrafe für die Fehlenden festgesetzt, und häufig wird, damit Alle sich vorbereiten, nicht im Voraus, sondern erst in der Conferenz durch das Loos bestimmt, wer den Casus oder die Frage lösen soll. Werden diese Versammlungen nicht mit Eifer und Umsicht betrieben, so sinkt ihr Nutzen bedeutend herab, ja es können auch Mißbräuche sich einstellen, wie z. B. in den *Acta Ecclesiae Mediolanensis* p. 663 sqq., im Appendix des Concilium Romanum a. 1725 (Coll. Lac. I, 435 sq.), in den *Institutiones canonicae* Ben. XIV. (102. 103) und neuerdings in einigen von der Congr. Conc. den italienischen Bischöfen anempfohlenen *Regulae* (Coll. Lac. VI, 98 sq.).

Geschichte und kirchliche Bestimmungen. Geistliche Conferenzen waren von alters

her im Brauche. Von den Collationen der alten ägyptischen Mönche hat uns Cassian berichtet. Ähnliche Collationen begegnen uns auch später in den Klöstern. Der hl. Odo, Abt von Clugny, hat in seinen Collationen einen Pendant zum Werke des Cassian geliefert. Ohne Zweifel nahm die alte Diöcesanynode, wenigstens in kleineren Diöcesen, häufig die Form solcher Collationen an. Als aber die Diöcesen im Frankenreich und in England wegen ihrer Ausdehnung in Bezirke getheilt werden mußten, versammelte sich die Geistlichkeit solcher Bezirke unter dem Voritze des Archidiacons, Archipresbyters, Decans oder eines andern bischöflichen Officialen gewöhnlich am ersten des Monates, weshalb solche Conferenzen auch Kalenden genannt wurden. Im *Capitulare Attonis Verocollensis* (c. 29) heißt es von ihnen: „Wir haben die Erfahrung gemacht, daß eine gute Collation nicht weniger als eine Lesung nütze. Darum setzen wir von nun an fest, daß in den einzelnen Parochien an jedem ersten des Monates alle Priester oder Geistlichen zusammenkommen, damit sie über Glauben und Sacramente, über Leben und Wandel und die einzelnen sie betreffenden Pflichten sich besprechen, und wenn jemand unter ihnen nachlässig oder tabelnswerth ist, er von den Andern gebessert werde.“ Die Unverbesserlichen sollen dem Bischofe angezeigt werden. Auch über die Aergernisse der Laien und den Bußeifer der öffentlichen Pönitenten ward verhandelt. Solche Collationen hatten also einen doppelten Zweck: die Wahrung der Kirchenzucht und die Belehrung der Geistlichen. Denselben zweifachen Charakter hatten auch in spätern Zeiten noch die Decanatsversammlungen in England, Frankreich und Deutshland. So befiehlt das Concil von London (1237, can. 2; Labbé XIII, 1401) den Archidiaconen, auf den Versammlungen ihrer Decanate die Priester über die Verwaltung der Sacramente, besonders der Taufe, Buße, Eucharistie, Ehe zu belehren. Das Concil von Rouen (1131, c. 11; Labbé XV, 478) verordnet, daß die Decanten auf ihren „Capiteln oder Kalenden“ die dem heiligen Stuhl und den Bischöfen vorbehaltenen Reservatfälle auseinandersetzen sollen. Allmähig stellten sich aber Mißbräuche ein. Schon Hinkmar von Rheims und Regino von Brüm (c. 216; Hartzheim, Conc. Germ. II, 473) eifern gegen die der „Collatio“ folgenden Gelage und die späte Rückkehr der Priester in ihre Pfarrei; auch trat der belehrende Charakter der Decanatsversammlung immer mehr hinter dem geschäftlichen und disciplinären zurück. Noch die Kirchenpatung des 16. Jahrhunderts trieb an, diese Conferenzen mit neuem Geiste zu beleben und sie ganz besonders zur Erbauung und Belehrung des Clerus zu benutzen, da das große Unglück nicht zum Mindesten durch Unwissenheit verursacht worden. Der hl. Ignatius von Loyola verordnete in seinen Constitutionen, daß in allen Collegien der Gesellschaft Jesu, wenn nöthig, über Casus für die Ordensmitglieder und Auswärtige gelesen werden